

Die Bundesregierung will mit diversen steuerlichen Hilfsmaßnahmen die durch Corona geschwächte Konjunktur wieder in Fahrt bringen. Dazu führt sie nun auch zeitweilig die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wieder ein. Danach kann für in den Steuerjahren 2020 und 2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter eine degressive AfA bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro Jahr, wahlweise in Anspruch genommen werden. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Zahlungsnot durch Corona

Die Bilanz rechtzeitig anpassen

Notwendige Umstrukturierung

Mehr Zeit für Umwandlungen

Seite 2

Steuern auf die Soforthilfe

Entlastung für Kleinunternehmer

Seite 3

Werbungskostenabzug

Mietspiegel nicht immer Maßstab

Umsatzsteuerschulden

Ehepaar gemeinsam in Haftung

Seite 4

Bareinnahmen erfassen

Die Kasse in der Hosentasche

Fahrtkosten von Arbeitnehmern

Pauschale gilt für zwei Wege

Seite 5

Vorsteuerabzug für Stellplätze?

Gericht ändert Rechtsprechung

Seite 6

Steuererklärung abgegeben?

Schätzung kann teuer werden

Seite 7

Verspätungszuschläge

Finanzamt ohne Spielraum

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

WER TRÄGT DIE KOSTEN FÜR DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER?

Regeln rund ums Homeoffice

Das Homeoffice hat sich im Windschatten von Corona rasend schnell durchgesetzt. So schnell, dass die dazu geltenden Regeln nicht allen Arbeitgebern und -nehmern komplett geläufig sind.

Kein genereller Rechtsanspruch

So ist vielen z.B. nicht klar, dass ein Arbeitnehmer keinen generellen Rechtsanspruch auf das Arbeiten im Homeoffice hat. Wo er seine Arbeitsleistung erbringen muss, richtet sich nach dem Arbeitsvertrag, erklärt etwa die IHK Karlsruhe. Umgekehrt können aber auch Arbeitgeber nicht einseitig Homeoffice einführen. Allerdings waren wohl viele Arbeitnehmer während des Höhepunkts der Corona-Pandemie dankbar für die Möglichkeit, von zuhause arbeiten zu dürfen – zum besseren Schutz der Gesundheit, aber auch wegen der eventuell notwendigen Kinderbetreuung. So gesehen lag daher oft ein stillschweigendes Einverständnis vor.

Praxistipp: Enthält der Arbeitsvertrag noch keine Regelung, sollte ein Zusatz hierzu abgeschlossen werden, in dem weitere Details geregelt werden können. Empfehlenswert ist dabei eine Datenschutzvereinbarung, insbesondere wenn mit sensiblen Kundendaten gearbeitet wird.



Foto: Halfpoint / Adobe Stock

Aufwendungen für die Nutzung privater Geräte

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber alle Aufwendungen, die der Arbeitnehmer für seine Arbeit tätigt. Das gilt auch im Homeoffice, beispielsweise für Kommunikationskosten (Telefon usw.) oder Büromaterial. Es können aber auch abweichende Regelungen getroffen werden, z.B. dass der Arbeitnehmer eigene Geräte auf eigene Kosten benutzt.

Steuerliche Absetzbarkeit in vielen Fällen wohl schwierig

Schwierig wird es beim Thema Steuern. Absetzen lassen sich die Kosten nämlich nur, wenn dem Arbeitnehmer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies könnte in Zeiten von Corona natürlich oft gegolten haben. Allerdings können die Kosten nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn es

- 1.) ein häusliches Arbeitszimmer überhaupt gibt und
- 2.) dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Wer also ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen will, sollte beachten, dass eine klare räumliche Trennung von Arbeits- und Wohnbereich besteht. Das heißt: Nicht den Arbeitsplatz an den Küchentisch verlegen, sondern ein Zimmer (weitgehend) zum Arbeitszimmer umfunktionieren. Eine private Nutzung des Arbeitszimmers von bis zu 10 Prozent ist zwar zulässig, aber eindeutig private Gegenstände, wie ein Gästebett oder die private DVD-Sammlung, haben im Arbeitszimmer nichts zu suchen. ■

STEURO-Tipp

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist der volle Höchstbetrag von 1.250 Euro für das häusliche Arbeitszimmer auch dann zu berücksichtigen, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr über genutzt wird, sondern beispielsweise nur für die Zeit, in der man wegen des Coronavirus zu Hause arbeitet. Vor der Einrichtung eines Arbeitszimmers sollte aber in jedem Fall ein Steuerberater konsultiert werden.

AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE AUF DIE BILANZ

Geschäftspartner in Zahlungsnot – was nun?

Die Bilanzen vieler Unternehmen wurden durch die Corona-Pandemie ordentlich verhaselt. Das gilt auch indirekt, etwa wenn ein betrieblicher Schuldner in wirtschaftliche Existenznöte gerät. Der Gläubiger muss das dann in seiner Rechnungslegung berücksichtigen.

Durch die Corona-Pandemie sind einige Unternehmen in ernsthafte wirtschaftliche, teilweise existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten. Das kann natürlich auch Folgen für deren Geschäftspartner haben. Dies gilt insbesondere, wenn seitens der existenzgefährdeten Unternehmen Verbindlichkeiten bestehen – die im schlimmsten Fall nicht mehr erfüllt werden können. Die Frage, die sich daraus ergibt: Inwiefern muss dieses Ausfallrisiko in der Rechnungslegung des Gläubigers berücksichtigt werden?

Darauf gibt das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) einige Antworten. Dem drohenden Zahlungsausfall muss der Gläubiger mit einer so genannten Wertberichtigung in seiner Bilanz begegnen. Denn Forderungen (also das Recht auf Erhalt einer Zahlung) zählen zu den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens.

Sinkt der Wert der Forderung unter den Buchwert, muss eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden (§ 253 Absatz 4 Handelsgesetzbuch – HGB). Dabei ist der Grundsatz der Einzelbewertung zu beachten (Einzelwertberichtigung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Wertbegründendes vs. wertaufhellendes Ereignis

Nach Auffassung des IDW ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Verbreitung des Coronavirus als weltweite Gefahr im Jahr 2020 als wertbegründend einzustufen ist. Dementsprechend können die bilanziellen Konsequenzen auch erst in Abschlüssen mit Stichtag **nach** dem 31. Dezember 2019 berücksichtigt werden. Für Abschlüsse nach diesem Stichtag sei dementsprechend grundsätzlich davon auszugehen, dass die aktuell gewonnenen Erkenntnisse



Foto: golutkov / Adobe Stock

über die Folgen des Coronavirus als wertaufhellend anzusehen und bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Diese Unterscheidung ergibt sich aufgrund des Stichtagsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Inwieweit auch in späteren Jahresabschlüssen (bei einem vom

Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr) noch eine Wertbegründung hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Generell sei davon auszugehen, dass eine Wertbegrün-

STEURO-Tipp

Abweichend vom Grundsatz der Einzelwertberichtigung kann aufgrund des (nicht kodifizierten) Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für bestimmte Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen werden. Dabei ist das allgemeine und auf Erfahrungswerten basierende Ausfallrisiko bei Forderungen, bei denen sich zum Abschlussstichtag zunächst keine expliziten Anhaltspunkte auf eine Wertminderung (bspw. durch deutliche Überfälligkeit) andeuten, mit einem pauschalen Wertabschlag zu berücksichtigen. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

dung umso weniger anzunehmen sein sollte, je weiter der Berichtstichtag nach dem 31. Dezember 2019 liegt, so das IDW. Spätestens ab dem 31. März 2020 könne davon ausgegangen werden, dass die Pandemie im Abschluss zu berücksichtigen ist. ■

ERLEICHTERUNG FÜR UMSTRUKTURIERUNG IN UNTERNEHMEN

Länger Zeit für nötige Umwandlungen

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bringen manche Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten. Hier kann manchmal eine so genannte Umwandlung Abhilfe schaffen, etwa um die Kapitalbasis zu verbreitern oder die Kreditwürdigkeit zu erhöhen. Unter einer Umwandlung wird in der steuerlichen Fachsprache eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens verstanden; die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im Umwandlungsgesetz (UmwG). Umwandlungsvorgänge können etwa eine Verschmelzung oder Auf- bzw. Abspaltung (von Kapitalgesellschaften), aber auch eine (Kapital-)Einbringung beinhalten.

Nachdem der umwandlungsrechtliche Rückwirkungszeitraum des UmwG – insbesondere für

Verschmelzungen und Spaltungen – vorübergehend bereits durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) von acht auf zwölf Monate verlängert worden war, sind jetzt auch die eigenständigen steuerlichen



Foto: alphaspirt / Adobe Stock

STEUERLICHE BEWERTUNG DER CORONA-SOFORTHILFEN

Mehr Luft zum Atmen für Kleinunternehmer

Gerade zu Beginn der Corona-Hilfsmaßnahmen waren vielen Kleinunternehmer die dafür geltenden Regeln noch nicht ganz klar. Inzwischen gibt es behördliche Erläuterungen dazu. Demnach können viele aufatmen – an manchen Stellen fehlt aber noch Rechtssicherheit.

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bundesregierung können Solo-Selbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte, die wegen der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Diese Zuschüsse unterliegen einerseits der Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Andererseits stellen sie aber aus umsatzsteuerlicher Sicht echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar – und müssen demnach weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen angegeben werden. Das teilte das Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) mit.

Mittel müssen bei der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt werden

Diese Klarstellung bedeutet zugleich eine Erleichterung für Kleinunternehmer. Die Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 Abs.1 UStG) ist eine Vereinfachungsregelung im Umsatzsteuerrecht. Sie gewährt Unternehmen mit niedrigen Umsätzen ein Wahlrecht, weitgehend wie Nichtunternehmer behandelt zu werden. Die Umsatzsteuer wird von Unternehmen demnach nicht erhoben, wenn

- ☞ der maßgebende Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegan-



Foto: Wolfilser / Adobe Stock

genen Kalenderjahr 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und

- ☞ im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Kleinunternehmer dürfen also die Corona-Soforthilfe bei den genannten Umsatzgrenzen unberücksichtigt lassen.

Gleichzeitig äußern Experten allerdings Zweifel an der Feststellung des BayLfSt, dass die Soforthilfe uneingeschränkt der Einkom-

mensteuer- und Körperschaftsteuerpflicht unterliegt. Zum Hintergrund: (Steuerbare) Betriebseinnahmen liegen natürlich nur dann vor, wenn sie im betrieblichen Zusammenhang zufließen. Zwar besteht inzwischen die klare Maßgabe, dass das Geld nur für betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen genutzt werden darf. Dazu zählen etwa:

- ☞ laufende Betriebsausgaben (wie die Miete für Geschäftsräume),
- ☞ Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser),
- ☞ betriebliche Versicherungen,
- ☞ Zinsen, laufende Kredittilgungen und Bankgebühren sowie
- ☞ Leasingraten.

NRW erlaubt die teilweise Verwendung zur Finanzierung des Lebensunterhalts

Aber es war in einzelnen Bundesländern zwischenzeitlich zulässig, den Zuschuss teilweise auch zur Deckung von Privataufwendungen zu nutzen (zumal anfangs die Regelungen noch etwas unklar formuliert waren). So zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, wo das Land entschieden hatte, dass Solo-Selbstständige, die ihren Antrag im März oder April 2020 gestellt hatten, einmalig 2.000 Euro der gewährten Soforthilfe nutzen durften, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

In einem solchen Fall handelt es sich dann nicht um eine Betriebseinnahme. Schließlich besteht für die Deckung von Privataufwendungen kein betrieblicher Bezug. In anderen Bundesländern fehlt noch eine Erklärung dazu. ■



Rückwirkungszeiträume für Formwechsel und Einbringungsvorgänge vorübergehend verlängert worden. Dadurch will der Gesetzgeber für sämtliche Umwandlungsvorgänge einen Gleichlauf herstellen.

Dies stellt für notwendige und bereits in Vorbereitung befindliche Umstrukturierungen in Unternehmen eine erhebliche Erleichterung dar. Für Umwandlungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zum Handelsregister angemeldet werden bzw. bei denen das eingebrachte Vermögen bis zu diesem Datum auf die übernehmende Gesellschaft übergeht, kann somit noch die Bilanz zum 31. Dezember 2019 (steuerlicher Übertragungsstichtag) zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus behält sich der Gesetzgeber vor, die umwandlungsrechtliche Rückbeziehungsmöglichkeit von acht auf

zwölf Monate noch höchstens bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, sollte dies durch weitere Auswirkungen der Pandemie notwendig sein. ■

STEURO-Tipp

Die Fristverlängerung trägt natürlich vor allem der Tatsache Rechnung, dass es coronabedingt Schwierigkeiten für die fristgerechte Abhaltung von für Umwandlungsbeschlüsse erforderlichen Gesellschafterversammlungen gab bzw. gibt. Allerdings gelten die Beschlüsse unabhängig von der Frage, ob sie im Rahmen von klassischen oder „virtuellen“ Versammlungen getroffen wurden. Mehr zum Thema Umwandlung und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sowie Fristen weiß Ihr Steuerberater.

CORONA-SOFORTHILFE

Guthaben ist nicht pfändbar

Die Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige darf nicht gepfändet werden. Das stellte das Finanzgericht Münster klar (FG Münster, Beschluss vom 13. Mai 2020, Az. 1 V 1286/20 AO). In dem Fall hatte eine Bank die Auszahlung an den gewerbetreibenden Kontoinhaber verweigert. Das Finanzamt hatte nämlich wegen Umsatzsteuerschulden aus den Vorjahren für dieses Konto eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung ausgebracht. Hiergegen wehrte sich der Betreiber eines Reparaturservices mittels einstweiliger Anordnung. Mit Erfolg: Die Finanzrichter vertraten die Auffassung, dass die zweckgebundene Corona-Soforthilfe ein nicht der Pfändung unterworfen Kontoguthaben darstelle (i. S. d. § 851 Abs. 1 ZPO). ■

SÄUMNISZUSCHLÄGE

Ganz einfach nur ein Druckmittel

Wer dem Finanzamt Steuern schuldet, muss nach einer bestimmten Zeit mit Säumniszuschlägen rechnen. Die aktuelle Höhe dieser Zuschläge liegt bei 1 % pro Monat. Das fand ein säumiger Steuerzahler zu hoch. Schließlich habe der Zuschlag auch einen Zinscharakter. Daher hielt er eine Absenkung angesichts des aktuell rekordverdächtig niedrigen Zinsniveaus für verfassungsgemäß geboten. Nicht so das Finanzgericht Münster (FG Münster, Beschluss vom 29. Mai 2020, Az. 12 V 901/20 AO). In den Augen der Richter sind Säumniszuschläge nämlich weder Zinsen noch Strafen. Sie dienen vielmehr vorrangig als Druckmittel zur pünktlichen Entrichtung der Steuerschuld. ■

WERBUNGSKOSTENABZUG BEI VERBILLIGTER VERMIETUNG

Vermieter bekam Spiegel vorgehalten

Das Finanzamt könnte künftig bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht mehr unbedingt an einen vorhandenen Mietspiegel gebunden sein. Es kann auch eine Vergleichswohnung im selben Haus herangezogen werden. Dieser Auffassung ist zumindest das Finanzgericht Thüringen (FG Thüringen, Urteil vom 22. Oktober 2019, Az. 3 K 316/19). Damit stellten sich die Richter gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Finanzamt nutzte Vergleich statt den Mietspiegel

In dem entschiedenen Fall hätte der Vermieter laut örtlichem Mietspiegel mindestens 66 % der Vergleichsmiete für die verbilligte Überlassung einer Wohnung an seine Tochter verlangt. Damit wäre er zum vollen Werbungskostenabzug berechtigt gewesen. Im Vergleich zu einer fremdvermieteten, ganz ähnlich geschnittenen und ausgestatteten Wohnung im gleichen Mietshaus



Foto: Jürgen Falchle / Adobe Stock

lag die von seiner Tochter verlangte Miete allerdings knapp unter der kritischen 66 %-Grenze. Entsprechend teilte das Finanzamt die Vermietung in einen entgeltlichen sowie einen unentgeltlichen Teil auf und ließ nur einen dementsprechenden Anteil der Werbungskosten zum Abzug zu.

Die maßgebende ortsübliche Miete könne grundsätzlich auf jedem Weg ermittelt werden, so die Thüringer Finanzrichter. Gleichzeitig ließen sie aber die Revision

beim BFH zu (BFH, Az. IX R 7/20). Das oberste Finanzgericht soll nun noch einmal prüfen, ob für die Ermittlung der Marktmiete (im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG) allein ein vorhandener Mietspiegel vorrangig maßgebend sein soll und ob etwa eine Vergleichsmiete nur

herangezogen werden darf, wenn kein Mietspiegel vorhanden ist. ■

STEURO-Tipp

Vergleichbare Fälle können bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs offen gehalten werden (Aussetzung und Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO). Bei einem Einspruch gegen einen ungünstigen Bescheid des Finanzamts hilft der Steuerberater.

GETRÄNKEHANDEL MIT UMSATZSTEUERSCHULDEN

Ehepaar in gemeinsamer Haftung

Jeder Gesellschafter kann für die Umsatzsteuerschulden des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Das betonte das Finanzgericht Münster in einem Streitfall rund um eine GbR (FG Münster, Urteil vom 14. Mai 2020, Az. 5 K 256/18 U, veröffentlicht am 15. Juni 2020).

Ehefrau berief sich darauf, nach außen hin nicht für die GbR gehandelt zu haben

In dem Fall wehrte sich die Mitbetreiberin eines Getränkehandels gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts. Sie begründete dies damit, dass das Finanzamt sein Auswahlmessen nicht ausreichend begründet habe. Schließlich habe sie nach außen hin gar nicht für die GbR gehandelt und auch keine Verträge unterzeichnet, sondern immer nur ihr Ehemann und Mitgesellschafter. Diesem Argument folgte das Finanzgericht nicht. Nach der Rechtsprechung des BGH und des BFH haften die Gesellschafter einer GbR für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich (nach § 128 HGB).



Foto: Uwe / Adobe Stock

Das Finanzamt dürfe ferner insbesondere dann alle Haftungsschuldner in Anspruch nehmen, wenn es ungewiss erscheint, ob einer der Gesamtschuldner die Haftungsschuld allein begleichen können, so das Finanzgericht in Anlehnung an die bisherige BFH-Rechtsprechung. Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall vor, da der Mitgesellschafter und Ehemann über kein pfändbares Einkommen und Vermögen verfügte. Die Ehefrau hingegen war Alleineigentümerin des von den Eheleuten bewohnten Hauses. ■

AUFZEICHNUNGSPFLICHT BEI BAREINNAHMEN

Kasse in der Hosentasche

Der Volksmund wusste es schon längst: Ob nun das (vor allem politisch) gern gespielte Nullsummenspiel „linke Tasche, rechte Tasche“, das elterlich rügende „Naschen macht leere Taschen“ oder auch das finale „das letzte Hemd hat keine Taschen“ – die (Hosen-)Tasche war schon immer eng mit dem Thema Geld und damit der Funktion einer Kasse verbunden. Wie zeitgemäß diese Betrachtungsweise ist, musste nun auch ein Händler von Nutzfahrzeugen erfahren.

Ein großer Teil seiner Kundschaft begleicht den jeweiligen Kaufpreis per Banküberweisung. Einige Kunden bezahlen laut den vorliegenden Ausgangsrechnungen den Kaufpreis jedoch bar an den Fahrzeughändler. Darüber konnte er im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt aber keine Kasseneinzelaufzeichnungen vorlegen. Teilweise, so stellte sich heraus, wirtschaftete der Händler sogar gleich in die eigene Tasche und zahlte die Einnahmen direkt auf sein Privatkonto ein. Wegen dieser und noch mehr Ungereimtheiten schlug das Finanzamt per Schätzung 5% auf den Umsatz auf. Der hinzugeschätzte Umsatz wurde ausschließlich den steuerpflichtigen Umsätzen zu 19% hinzugerechnet.

Das Gericht durchschaute den Taschenspielertrick

Dagegen klagte der Händler. Schließlich verfüge er ja über gar keine betriebliche Kasse oder irgendein betrieblich zugeordnetes Behältnis, in dem Bargeld aufbewahrt werde. Also sei auch die Führung eines Kassenbuchs –

wie vom Finanzamt gefordert – gar nicht möglich gewesen.

Das Finanzgericht Hamburg durchschaute diesen Taschenspielertrick aber ohne größere Probleme (FG Hamburg, Urteil vom 28. Februar 2020, Az. 2 V 129/19). Es stellte klar: Kauft ein Kunde Ware und bezahlt diese umgehend in bar, liegen Kasseneinnahmen vor. Demnach ist der Händler auch zur Führung eines Kassenbuchs verpflichtet (gemäß § 146 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Pflicht zur Erfassung der Bareinnahmen könne auch nicht daran scheitern, dass der Fahrzeughändler über kein Kassenbehältnis verfügte, in dem er die Einnahmen aufbewahrt, so das Finanzgericht. Der Begriff der „Kasse“ im Sinne der Abgabenordnung sei durchaus weit zu fassen. Das Finanzamt habe zutreffend darauf hingewiesen, dass „zur Not auch die Hosentasche“ des Fahrzeughändlers als Kasse im Sinne der Vorschrift anzusehen sei.

Aufschlag auf die geschätzten Umsätze

Nur mit einer Einschätzung des Finanzamts waren die Richter nicht einverstanden: Sie beanstandeten nach summarischer Prüfung des Sachverhalts die Höhe des hinzugeschätzten Umsatzes. Der Sicherheitszuschlag in Höhe von 5% sei zwar prinzipiell in Ordnung. Aber entgegen der Ansicht des Finanzamts spreche nichts dafür, diesen Zuschlag allein den Umsätzen zu 19% zuzuordnen. Vielmehr dürfe grundsätzlich davon ausgegangen sein, dass die hinzugeschätzten Umsätze sich gleichmäßig auf die (umsatz-)steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze verteilen. ■



FAHRTKOSTEN VON ARBEITNEHMERN

Pauschale gilt für zwei Wege

Mit der Entfernungspauschale können Arbeitnehmer ihre Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit steuerlich geltend machen. Dabei deckt die Pauschale arbeitstäglich zwei Wege ab, nämlich einen Hin- und einen Rückweg. Legt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, darf das Finanzamt auch nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten berücksichtigen, stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 12. Februar 2020, Az. VI R 42/17; veröffentlicht am 12. Juni 2020).

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Flugbegleiter, der mit seinem Pkw von seiner Wohnung zum etwa 270 Kilometer entfernten Flughafen

(seiner ersten Tätigkeitsstätte) fuhr und von dort aus dann teilweise mehrere Tage lang beruflich unterwegs war. Entsprechend kehrte er in diesen Fällen erst an einem anderen Arbeitstag zurück zu seiner Wohnung.

Pauschbetrag stellte eine Vereinfachung dar

Die Entfernungspauschale muss in diesem Fall also für den Tag der Hin- und der Rückfahrt jeweils halbiert werden (0,30 Euro pro Kilometer / 2 = 0,15 Euro pro Kilometer). Schließlich werde der Pauschbetrag nur zur Vereinfachung auf die Entfernung der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung von der Wohnung zur Arbeitsstätte angewendet, so der BFH. ■

LAUFENDES VERFAHREN WEITET SICH AUS

Umstrittene Kaufpreisaufteilung

Wer ein bebautes Grundstück kauft, zahlt in aller Regel einen Gesamtpreis. Für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung – kurz AfA – für das Gebäude ist es dann aber notwendig, den Gesamtkaufpreis aufzuteilen. Der Bundesfinanzhof (BFH) muss aktuell darüber entscheiden, ob hierfür die „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ des Bundesministeriums der Finanzen ein geeignetes Hilfsmittel ist (siehe auch STEURO 2/2020). Sollten die Richter dies bejahen, kann das im Einzelfall zu

einer für den Eigentümer deutlich ungünstigeren Berechnung für den Kaufpreisannteil des Gebäudes führen.

Die hohe Relevanz der Frage lässt sich daran erkennen, dass der BFH nun auch das Bundesfinanzministerium zum Beitritt zu dem laufenden Verfahren aufgefordert hat (BFH, Az. IX R 26/19). Bis zur endgültigen Entscheidung sollten entsprechende Bescheide mit Anschaffungskostenaufteilungen, die sich für den Steuerpflichtigen nachteilig auswirken, offen gehalten werden. Der Steuerberater hilft dabei. ■



KÜNFTIG VORSTEUERABZUG FÜR STELLPLÄTZE MÖGLICH?

Parkflächen mit ganz eigenem Marktwert

Bislang sieht die Rechtsprechung in der Vermietung einer Wohnung und eines Stellplatzes eine einheitliche Leistung. Das könnte sich bald ändern – womit Vermieter neue Steuervorteile hätten.

Wenn ein Mieter von ein und demselben Vermieter eine Wohnung und einen Stellplatz für sein Auto mietet, handelt es sich in den Augen der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung beim Stellplatz bislang um eine so genannte unselbstständige Nebenleistung. Die Vermietung der Wohnung war dabei die Hauptleistung. Eine Wohnungsvermietung erfolgt umsatzsteuerfrei – womit der Stellplatz nach der bisherigen Betrachtungsweise dasselbe steuerliche Schicksal trägt. Entsprechend könnte der Vermieter für einen dergestalt vermieteten Stellplatz auch keinen Vorsteuerabzug (gem. § 15a USt) geltend machen.

Stellplätze nicht nur an Hausbewohner vermietet

Diese Sichtweise könnte sich nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen nun ändern (Thüringer FG, Urteil vom 27. Juni 2019, Az. 3 K 246/19). Im entschiedenen Fall hatte ein Bauherr einen Gebäudekomplex inklusive Tiefgarage errichtet. Manche Wohnungen dienten der (umsatzsteuerfreien) Vermietung zu Wohnzwecken, andere der Vermietung zu einer (umsatzsteuerpflichtigen) kurzfristigen Beherbergung. Entsprechend waren einige der Stellplätze an Wohnungsmieter im Haus vermietet, weitere dienten als Besucherstellplätze und wieder andere mieteten Mieter in der Nachbarschaft. Mit allen Mietern bestanden gesonderte Mietverträge.

Das Finanzamt wertete die Überlassung der Wohnung und die Überlassung des Stellplatzes an den jeweiligen Wohnungsmieter als eine einheitliche Leistung. Entsprechend versagte es den geltend gemachten Vorsteuerabzug – wegen der Bauherr klagte.

Das Finanzgericht gab ihm Recht. Zwar reiche ein gesonderter Mietvertrag alleine nicht aus, um die objektive enge Verbindung zwi-



Foto: Wellinhofer Designs / Adobe Stock

schen verschiedenen Vermietungsleistungen, die zu einer einheitlichen Leistung führen, eindeutig zu verneinen. Andererseits lasse sich aus der EuGH-Rechtsprechung aber auch nicht ableiten, dass die Vermietung von Parkflächen stets Nebenleistung zu einer Vermietung anderer Grundstücksflächen als Hauptleistung sein muss.

Demnach könne auch ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der umsatzsteuerfreien Vermietung der Wohnungen und der steuerpflichtigen Vermietung der Stellplätze verneint werden – zumindest dann, wenn der Zugang zu den Tiefgaragenstellplätzen auch Mietern, die nicht zugleich

auch eine Wohnung in dem Objekt gemietet haben, ohne Betreten des Wohnhauses möglich ist.

Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Parkflächen in vielen Innenstadtbereichen ein knappes Gut sind. Deshalb sei die Anmietung eines Stellplatzes für einen durchschnittlichen Leistungsempfänger auch dann interessant, wenn damit nicht die Anmietung einer Wohnung verbunden sei. Die Richter waren der Auffassung, dass es für die Vermietung von Wohnungen und für die Vermietung von Stellflächen jeweils einen eigenständigen Markt gibt, weshalb deren Anmietung nicht als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang ange-

STEURO-Tipp

Sollte der BFH im anhängigen Verfahren zu der Auffassung gelangen, dass die Überlassung von Fahrzeugabstellplätzen keine Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung darstellt und damit der Umsatzsteuer unterliegt, würde dies Vermietern den Vorsteuerabzug aus damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen eröffnen. Im Gegenzug müssten Vermieter – soweit sie nicht von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Gebrauch machen wollen oder können – Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erteilen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie -Jahreserklärungen abgeben.

Hinweis: Derzeit sollten Vermieter weiterhin auf einen offenen Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen (z.B. im Mietvertrag) verzichten, um gegebenenfalls einen unrichtigen Steuerausweis (gem. § 14c Abs. 1 UStG) zu vermeiden.

sehen werden kann. Letztlich muss nun aber noch der Bundesfinanzhof über die Revision entscheiden (BFH, Az. V R 41/19). ■

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG TEMPORÄR WIEDER EINGEFÜHRT

Wirtschaftsgüter schneller refinanzieren

Die Bundesregierung will mit diversen steuerlichen Hilfsmaßnahmen die durch Corona geschwächte Konjunktur wieder in Fahrt bringen. Dazu führt sie mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz auch die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wieder ein. Danach kann für in den Steuerjahren 2020 und 2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Fuhrpark oder Betriebs- und Geschäftsausstattung) eine degressive AfA bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro Jahr, wahlweise in Anspruch genommen werden.

Abschreibungen wirken sich zwar grundsätzlich erst im Rahmen der Steuerveranlagung aus, d.h. nach Abschluss des Veranlagungszeitraums der

maßgeblichen Investition. Im Gegensatz zur linearen Abschreibung kann die degressive Abschreibung aber schon unterjährig bei der Festsetzung der Steuervorauszahlungen berücksichtigt werden.

Mit der Minderung der Vorauszahlungen sollen Unternehmen Liquiditätsvorteile zügig nutzen können. Die degressive Abschreibung fördert die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranla-

Foto: Jamrooerpix / Adobe Stock



WILLKÜR IST ZWAR VERBOTEN – DENNOCH KANN ES TEUER WERDEN

Wann und wie das Finanzamt schätzen darf

Eine Steuererklärung nicht abzugeben, obwohl eine Verpflichtung dazu besteht, ist keine gute Idee. Denn dann darf das Finanzamt eine Schätzung vornehmen – und die ist meist ungünstig.

Wer es versäumt, rechtzeitig eine Steuererklärung abzugeben, obwohl er dazu verpflichtet ist, bekommt vom Finanzamt früher oder später einen Schätzungsbescheid zugestellt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat nun in einer Verfügung erklärt, welche Grundsätze bei der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gelten (BayLfSt, Verfügung vom 26. Februar 2020, S 0335.1.1 - 4/4 St43).

Vor der Schätzung wird erst ein Zwangsgeldverfahren anberaumt

Bevor es überhaupt zu einer Schätzung kommt, sollen die Finanzämter demnach den Steuerpflichtigen zunächst einmal im Rahmen eines Zwangsgeldverfahrens zur Abgabe einer Steuererklärung bewegen. Erst wenn das nicht erfolgreich ist, darf geschätzt werden. Dabei soll die Schätzung in sich schlüssig sein; ihre Ergebnisse sollen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein.

Eine Schätzung ist nicht allein schon deswegen rechtswidrig, weil sie von den – später bekannt gewordenen – tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Solche Abweichungen sind aufgrund der Unkenntnis der wahren Gegebenheiten nämlich nahezu unvermeidbar. Und diese Unsicherheit dürfe nicht zu Lasten des Finanzamts gehen – schließlich habe der Steuerpflichtige selbst erst durch seine Säumigkeit den Anlass für die Schätzung gegeben. Dem-



Foto: Minerva Studio / Adobe Stock

entsprechend ist es in der Regel auch ermessensgerecht, wenn sich das Finanzamt

- ☞ bei steuererhöhenden Besteuerungsgrundlagen an der oberen und
- ☞ bei steuermindernden Besteuerungsgrundlagen an der unteren Grenze

des unter Berücksichtigung aller Umstände in Betracht kommenden Schätzungsrahmens ausrichtet (zumal der Steuerpflichtige durch die Nichtabgabe seiner Erklärung möglicherweise Einkünfte verheimlichen wolle).

Es handelt sich nicht um ein Druckmittel – dafür gibt es andere Instrumente

Gleichzeitig stellte das Landesamt aber klar, dass Schätzungen kein Druckmittel sein dürfen. Insofern sind auch Strafschätzungen nicht zulässig. Als Druckmittel sieht die Abgabenordnung stattdessen die Festsetzung von Verspätungszuschlägen (siehe Artikel S.8) und das Zwangsmittelverfahren vor. Und auf Dauer kann die Nichtabgabe einer Steuererklärung richtig teuer werden: Sofern die Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer aus der Vorjahresschätzung bezahlt haben, soll das Finanzamt bei der aktuellen Schätzung grundsätzlich von noch höheren Besteuerungsgrundlagen ausgehen.

Übrigens: Ein Schätzungsfehler führt in aller Regel nicht zwangsläufig zur Nichtigkeit des

Schätzungsbescheids. Selbst wenn mehrere grobe Fehler vorliegen, kann dies lediglich zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen.

Willkürlich und damit nichtig ist ein Bescheid allerdings, wenn

- ☞ das Schätzungsergebnis trotz vorhandener Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären, krass von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht und
- ☞ in keiner Weise erkennbar ist, dass das Finanzamt überhaupt und ggf. welche Schätzungserwägungen angestellt hat.

In diesen Fällen spricht der Bundesfinanzhof von einem „objektiv willkürlichen Hoheitsakt“.

Welche Sachverhalte kann das Finanzamt aber überhaupt zur Schätzung heranziehen? Hierzu nennt das Landesamt neben den vorliegenden Erkenntnissen aus den Vorjahren unter anderem:

- ☞ Kontrollmitteilungen,
- ☞ Mitteilungen über einheitliche und gesonderte Feststellungen,
- ☞ Veräußerungsmitteilungen,
- ☞ Gewerbean- und -abmeldungen etc.

Ebenso sind sämtliche dem Finanzamt von dritter Seite übermittelten Daten zu berücksichtigen – zumindest soweit nicht Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten falsch sind. Es handelt sich hierbei etwa um

- ☞ Lohnbescheinigung(en),
- ☞ Lohnersatzleistungen,
- ☞ Rentenbezugsmitteilungen,
- ☞ Mitteilungen über freigestellte Kapitalerträge,
- ☞ Erträge nach der Zinsinformationsverordnung,
- ☞ Mitteilungen über Altersvorsorgeverträge,
- ☞ Beiträge zum Basisrentenvertrag sowie
- ☞ Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine Schätzung erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (gemäß § 164 Abs. 1 AO). Nur so könne sichergestellt werden, dass spätere Erkenntnisse aus dem Vollstreckungsverfahren bei der Steuerfestsetzung noch Berücksichtigung finden können, so das BayLfSt. Dabei muss und sollte der Steuerpflichtige mitwirken: Wird gegen den Schätzungsbescheid Einspruch eingelegt, ohne dass gleichzeitig die Steuererklärung nachgereicht wird, kann nämlich weder Aussetzung der Vollziehung noch Vollstreckungsaufschub gewährt werden. ■



gungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die für die nötige Stabilisierung der Wirtschaft sorgen – so zumindest die Hoffnung der Bundesregierung.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vorliegen, können Unternehmen diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch nehmen. Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter. ■

STEURO-Tipp

Fragen Sie Ihren Steuerberater, inwiefern sich die bereits unterjährige Inanspruchnahme der degressiven AfA lohnt und wie Sie dabei vorgehen müssen.

VERSPÄTUNGSZUSCHLÄGE BEI NICHT FRISTGERECHT EINGEREICHTEN STEUERERKLÄRUNGEN

Wer zu spät abgibt, den bestraft das Finanzamt

Die Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung sollten stets beachtet werden. Ansonsten droht teurer Ärger mit dem Finanzamt. Es kann nämlich im Fall des Falles einen Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 25.000 Euro festsetzen (gemäß § 152 Absatz 1 der Abgabenordnung - AO).

Anwendungserlass sieht „Kann-“ und „Muss-Regel“ vor
Wie und wann genau ein solcher Verspätungszuschlag fällig wird, hat nun das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) in einem Anwendungserlass zum Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) erläutert. Die Ausführungen gelten für alle Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 abgegeben werden müssen (also ab dem Veranlagungszeitraum 2018). Hierbei

wird unterschieden zwischen einer „Kann-Festsetzung“ und einer „Muss-Festsetzung“.

Ein Verspätungszuschlag kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung des Finanzamts festgesetzt werden, wenn eine gesetzliche oder behördliche Frist für die Abgabe einer Steuererklärung /-anmeldung nicht eingehalten worden ist. Dies gilt insbesondere für Steuer- und Feststellungserklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, wenn diese zwar verspätet, aber binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben werden (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gilt jeweils eine Frist von 19 Monaten). Gleichzeitig darf das Finanzamt Gnade vor Recht walten lassen, wenn die Steuer auf null Euro oder

einen negativen Betrag festgesetzt wird. Aber auch schon für verspätet abgegebene jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen kann ein Verspätungszuschlag fällig werden.

Ein Verspätungszuschlag muss aber in jedem Fall erhoben werden, wenn eine Steuererklärung

⇨ nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt (auch hier gilt für Land- und Forstwirte eine Frist von 19 Monaten) oder

⇨ bei Vorabanforderung (i.S.d. § 149 Abs. 4 AO) nicht bis zu dem dabei bestimmten Abgabezeitpunkt abgegeben wird.

Die Berechnung des Verspätungszuschlags wird in der Abgabenordnung genau geregelt. Daher steht der Zuschlag weder in der „Kann-“ noch in der „Muss-Rege-



Foto: thodonal / Adobe Stock

lung“ im Ermessen des Finanzamts, sondern folgt festgelegten Sätzen. Etwas Anderes gilt nur bei vierteljährlich oder monatlich abzugebenden Steueranmeldungen und verspätet abgegebenen jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen.

Übrigens: Das Finanzamt kann noch deutlich ungemütlicher werden. Es kann neben Verspätungszuschlägen etwa eine (für den Steuerzahler in aller Regel ungünstige) Steuerschätzung vornehmen (siehe Artikel S.7) oder auch Säumniszuschläge erheben (s. Meldung S.4). ■

TERMINE Steuerkalender 2020

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist**
13.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.08. Ende der Abgabefrist**
20.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

September

- 10.09. Ende der Abgabefrist**
14.09. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Oktober

- 12.10. Ende der Abgabefrist**
15.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.